

Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Stadtverband Alzenau

1. Name und Sitz

Der Stadtverband Alzenau von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vereint alle Mitglieder der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die ihren Wohnsitz in Alzenau haben.

2. Mitgliedschaft

Über Beginn und Ende der Mitgliedschaft, sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder, gelten die Bestimmungen der Satzung des Landesverbands Bayern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

3. Organe des Stadtverbands

Die Organe des Stadtverbands sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

3.1 Die Gesamtheit der Mitglieder

entscheidet durch schriftliche Urabstimmung über die Auflösung und Verschmelzung des Stadtverbands. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder sind Beschlüsse einer Mitgliederversammlung zur schriftlichen Urabstimmung vorzulegen.

3.2 Die Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt. Die Jahreshauptversammlung wählt und kontrolliert den Gesamtvorstand.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen. Er muss sie auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder des Stadtverbands einberufen (werden). Die schriftliche Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher. In außerordentlichen Fällen genügt eine Frist von einer Woche.

Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Teilnahme an einer Mitgliederversammlung ist für Mitglieder auch online in einer Videokonferenz möglich. Sie haben dann das Recht, an Abstimmungen teilzunehmen (s. 5.).

3.3 Der Vorstand

vertritt den Stadtverband Alzenau nach innen und außen. Er beruft die Mitgliederversammlungen ein. Die Amtszeit der Vorstandmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand insgesamt muss mindestens zu 50% Frauen und Männer enthalten. Der Vorstand kann Verantwortliche für besondere Aufgaben benennen, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen. Der Vorstand tagt grundsätzlich mitgliederöffentlich. Die Teilnahme an einer Vorstandssitzung ist für Mitglieder auch online in einer Videokonferenz möglich. Sie haben dann das Recht, an Abstimmungen teilzunehmen (s. 5.).

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

Vorstandssprecher*innen

Das Sprecher*innen-Team besteht aus zwei Personen, davon mindestens eine Frau. Ihm obliegt die Öffentlichkeitsarbeit, d.h. die Vorstandssprecher*innen veranlassen Veranstaltungshinweise und -berichte für die Presse bzw. laden Pressevertreter*innen ein. Die Sprecher*innen verbreiten Informationen über die inhaltliche Arbeit in den Arbeitskreisen, arbeiten gezielt auf die Vergrößerung der Mitgliederzahl hin und vertreten den Vorstand in der Öffentlichkeit.

Schriftführer*in

Er*sie sorgt für Beschlussprotokolle von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, versendet Rundbriefe, achtet auf die Durchführung und Einhaltung der Beschlüsse und sorgt gegebenenfalls für Wiedervorlagen. Protokolle der Jahreshauptversammlungen werden allen Mitgliedern unaufgefordert zugänglich gemacht.

Kassierer*in

Der*die Kassierer*in ist verantwortlich für die Finanzen des Stadtverbands. Ausgaben über EUR 1.000,- bedürfen der Rücksprache in einer Mitgliederversammlung. Zugang zu den Konten des Stadtverbands haben drei Vorstandsmitglieder. Die zwei weiteren neben dem*der Kassierer*in werden vom Vorstand bestimmt. Jeweils zum Jahresende ist ein Kassenabschluss durchzuführen.

Beisitzer*innen

Es können bis zu fünf Beisitzer*innen in den Vorstand gewählt werden. Ihre Aufgaben werden innerhalb des Vorstands einvernehmlich mit ihnen abgesprochen.

4. Politikwerkstatt

In den Arbeitskreisen der Politikwerkstatt treffen sich interessierte Mitglieder und Nichtmitglieder des Stadtverbands, um zu einzelnen Themen gezielt zu arbeiten. Themen und Kontaktpersonen der Arbeitskreise werden allen Mitgliedern bekannt gemacht. Die Arbeitskreise informieren den Vorstand und die Mitgliederversammlung über ihre Arbeit. Die Öffentlichkeitsarbeit der Arbeitskreise wird mit dem Vorstand abgesprochen.

5. Wahlen und Abstimmungen

Personenwahlen werden geheim durchgeführt.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, so können sich diesem doppelt so viele Bewerber*innen stellen, wie noch Stellen zu besetzen sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem ersten Wahlgang. Stimmengleiche Bewerber*innen haben gleiche Rechte. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet noch eine Stichwahl statt, dann entscheidet das Los.

Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Die Abstimmung ist auch bei Online-Teilnahme möglich.

6. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf ordentlichen Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlungen) vorgenommen werden. Sie bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Bei erheblichen Bedenken und Ablehnung durch mindestens fünf der anwesenden Mitglieder gilt die Änderung probeweise für ein Jahr und wird erneut zur Abstimmung vorgelegt. Dabei formuliert der Vorstand eingebrachte Kompromissvorschläge. Anträge auf Satzungsänderungen sind vier Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand einzureichen und allen Mitgliedern mit der Einladung zuzustellen.

7. Sonstige Regelungen

Alles Weitere regeln die Satzungen des Landesverbands Bayern und des Bundesverbands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Das Frauenstatut des Bundesverbands ist somit Bestandteil dieser Satzung ebenso wie das Vielfaltsstatut.

8. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 17. Juli 2026 in Kraft.